



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7004/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
412/AB
1995 -03- 23

ZU

414 JS

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 414/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier, Dr. Schmidt und Partner/innen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Voruntersuchung gegen Sektionschef Dr. Matzka (BMI), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Haben Sie einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft betreffend die obige Anzeige erhalten? Wenn ja, wie lautete er in den Grundzügen? Wenn nein, warum nicht?
2. Haben Sie im Zusammenhang mit dieser Anzeige eine Weisung erteilt? Wenn ja, wie lautete sie?
3. Welche Gründe waren ausschlaggebend, die Anzeige gegen Dr. Matzka zurückzulegen bzw. den Antrag auf Voruntersuchung wegen § 302 StGB abzuweisen?
4. Dr. Matzka sprach in seiner Weisung nicht nur davon, die Berufung gegen den Bescheid von P.B. zu "finalisieren", sondern er gab auch den Auftrag, danach "mit dem Knaben heimzufahren". Welchen Einfluß hatte dieser zweite Satz bei der Abweisung des Antrages auf Voruntersuchung?

5. Der Antrag auf Voruntersuchung wurde laut Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wegen des Fehlens von "ernsthaften Anhaltspunkten" abgewiesen. Bewerten Sie persönlich die im Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung dargestellten Anhaltspunkte ebenfalls als "nicht ernsthaft"?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat über die beabsichtigte Zurücklegung der Anzeige des P. B. gegen Sektionschef Dr. Manfred Matzka wegen § 302 StGB einen Bericht erstattet. Im wesentlichen hat sie ihr Vorhaben damit begründet, daß die in der Anzeige angeführten Verdachtsmomente zur Gänze entkräftet seien. Dr. Matzka habe sich in der von ihm abgegebenen Stellungnahme dahingehend gerechtfertigt, die von ihm gewählte Diktion, das Verfahren gleich zu "finalisieren", habe nicht eine bestimmte Art der Erledigung bedeutet, sondern eine dem Gesetzauftrag entsprechende Beschleunigung des Berufungsverfahrens bezweckt. Erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen, für den Antragsteller negativen Entscheidung des Asylverfahrens hätte er den Auftrag zur Abschiebung des P. B. erteilt. Der Berufung gegen den Bescheid des Bundesasylamtes Wien vom 28.6.1993 sei keine aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Parallel dazu habe im Fremdenpolizeiverfahren bereits die Zustimmung zu der Abschiebung des P. B. vorgelegen. Die versuchte Abschiebung des Genannten am 12.7.1993 sei daher nicht amtsmißbräuchlich erfolgt.

Die Staatsanwaltschaft Wien war bei diesem Sachverhalt - in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien - der Ansicht, daß ein gerichtlich strafbares Verhalten nicht vorliegt.

Zu 2:

Im Zusammenhang mit dieser Anzeige ist keine Weisung erteilt worden.

Zu 4:

Die von Sektionschef Dr. Matzka erteilte Weisung wurde teilweise in ihrem Wortlaut auch in der gerichtlichen Entscheidung auf Abweisung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung einer eingehenden Würdigung unterzogen. In der Begründung dieser

3

Entscheidung nimmt die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zwar nicht ausdrücklich Bezug auf den Wortlaut des zweiten Satzes der von Dr. Matzka erteilten Weisung. Sie geht aber - offensichtlich der Verantwortung des Angezeigten folgend - davon aus, daß dieser so zu verstehen ist, daß Dr. Matzka (nur) im Fall einer negativen Berufungsentscheidung den - weiteren - Auftrag zur Abschiebung des Asylwerbers erteilt hätte.

Zu 5:

Bei der in der Anfrage angeführten Entscheidung der Ratskammer handelt es sich um einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung. Ich bitte um Verständnis, daß ich mich aus grundsätzlichen Erwägungen der Bekanntgabe meiner persönlichen Meinung zu den in dieser Entscheidung vorgenommenen Wertungen enthalte.

22 . März 1995

